

70 - 03	ORTSRECHT WACHTENDONK - Abfallgebühren -	70 - 03
----------------	---	----------------

**Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung
der Gemeinde Wachtendonk**

Vom 21.12.2021¹ _____

Aufgrund

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wachtendonk, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" erhebt die Gemeinde Wachtendonk zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

**Gebührenpflichtige,
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Diesen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

¹ Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2023

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar eines Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet die oder der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 2 dieser Satzung entsteht.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3¹

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:
 - a) für die Bereitstellung von grauen Abfallbehältern für Restmüll und einer zweiwöchentlichen Entleerung

bei einer Größe von 60 l	122,40 €
bei einer Größe von 80 l	153,36 €
bei einer Größe von 120 l	211,20 €
bei einer Größe von 240 l	381,36 €
bei einer Größe von 770 l	1.200,72 €
bei einer Größe von 1.100 l	1.678,08 €
 - b) für die Bereitstellung von braunen Abfallbehältern für Biomüll und einer zweiwöchentlichen Leerung

¹ § 3 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2023, gültig ab 01.01.2024

70 - 03	ORTSRECHT WACHTENDONK - Abfallgebühren -	70 - 03
----------------	---	----------------

bei einer Größe von 120 l	69,36 €
bei einer Größe von 240 l	118,68 €

- c) für die Bereitstellung eines grauen Abfallsackes
gem. § 10 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung
je 70 l Sack 3,50 €

(3) Für folgende Sonderleistungen werden zusätzliche Gebühren erhoben:

Zugang/Abgang/Wechsel von grauen, grünen oder braunen Abfallbehältern

bei einer Größe von 60 – 240 l	10,56 €
bei einer Größe von 770 – 1.100 l	29,55 €

Gebührenfrei ist der erstmalige Zugang von Abfallbehältern bei erstmalig an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken sowie der Wechsel von Abfallbehältern bei Beschädigung oder Verlust.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind die jeweils am 01. eines Monats auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße.

(5) Änderungen des Gefäßbestandes werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Zugänge vom ersten des folgenden Monats an, in dem das Gefäß bereitgestellt wurde,
- b) Abgänge vom ersten des folgenden Monats an, in dem der Abzug des Gefäßes beantragt wurde.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats oder mit den übrigen in dem Bescheid angegebenen Abgaben entsprechend deren Fälligkeit an die Gemeinde Wachtendonk zu zahlen.

§ 5

Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Härtefällen die angefallene Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Wachtendonk vom 01.01.1987, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.